



*ttp*

**- wir informieren, Sie profitieren -**

Ausgabe Juni 2010

**In dieser Ausgabe:**

**Seite**

<b>Gesetz zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und weiterer Änderungen</b>	2
➤ Ertragsteuerliche Änderungen	2
➤ Umsatzsteuerliche Änderungen	3
<b>Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010</b>	5
<b>Arbeitgeber / Arbeitnehmer</b>	8
➤ ELENA – Gesetzliche Neuerungen ab Juli 2010	8
<b>Recht aktuell</b>	8
➤ Aus dem Kreditrecht: Besserer Schutz vor Lockvogelangeboten	8
<b>Aktuelles in Kürze</b>	10

## **Gesetz zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und weiterer Änderungen**

Am 26. März 2010 hat der Bundesrat das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ verabschiedet. Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Eckpunkte dieses Gesetzes informieren.

### **Ertragsteuerliche Änderungen**

#### **Erweiterung des Spendenabzugs**

Bislang waren nur Spenden an Körperschaften in Deutschland bis zu einer bestimmten Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Der Europäische Gerichtshof hat Anfang 2009 diese Beschränkung auf inländische Körperschaften beanstandet. Nunmehr können Spenden an Körperschaften mit Sitz in der EU/im EWR abgesetzt werden. Hierbei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- Die ausländische Körperschaft müsste von der (deutschen) Körperschaftsteuer befreit sein, falls sie inländische Einkünfte erzielte. Entscheidend ist also, ob sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sie im Ausland als gemeinnützig anerkannt ist.
- Der EU-/EWR-Staat, in dem die ausländische Körperschaft ihren Sitz hat, muss nach einem internationalen Abkommen zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat zur Amtshilfe bereit sein. So kann der deutsche Fiskus überprüfen, ob die ausländische Körperschaft tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Außerdem können nunmehr auch Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung im EU-/EWR-Gebiet steuerlich geltend gemacht werden. Bislang war dies auf inländische Stiftungen beschränkt.

In zeitlicher Hinsicht gelten die Neuregelungen für alle Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist (z. B. weil noch ein Einspruchsverfahren anhängig ist).

#### **Beschränkte Steuerpflicht von Renten**

Hat ein Rentner seinen Wohnsitz im Ausland, war seine Rente hierzulande bisher nur (beschränkt) steuerpflichtig, wenn sie von einer deutschen Zahlstelle (z. B. inländischer Rentenversicherungsträger, inländische Alterskasse für Landwirte oder inländisches Versicherungsunternehmen) gezahlt wurde.

Fortan gilt: Die Renten können auch dann in Deutschland besteuert werden, wenn sie von einer ausländischen Zahlstelle geleistet werden – vorausgesetzt, die Rentenversicherungsbeiträge konnten in Deutschland als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei ist unerheblich, ob sich diese Beiträge auch tatsächlich steuermindernd ausgewirkt haben.

#### **Degressive Abschreibungen auf Gebäude**

Bislang konnten degressive Abschreibungen auf Gebäude nur in Anspruch genommen werden, wenn diese sich in Deutschland befanden. Jetzt sind degressive Abschreibungen auch auf Gebäude im EU-/EWR-Raum möglich. Dies gilt auch für Veranlagungszeiträume vor 2010, sofern die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

## Riester-Förderung

Hier haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die Riester-Förderung wird zukünftig nicht nur unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch weiteren Personengruppen (beispielsweise Grenzgängern, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, oder wenn ein Ehepartner seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hat).
- Wohn-Riester ist jetzt auch möglich, wenn das selbstgenutzte Wohneigentum im EU-/EWR-Ausland liegt. Weiterhin erforderlich bleibt aber, dass die begünstigte Wohnung die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt. Daher sind Ferienhäuser im Ausland auch künftig von der Förderung ausgeschlossen.
- Ferner wird Riester-Förderung nicht mehr zurückgefordert, wenn der Steuerzahler in das EU-/EWR-Ausland umzieht.

## Umsatzsteuerliche Änderungen

Neben den dargestellten ertragsteuerlichen Änderungen wurden u. a. auch folgende umsatzsteuerliche Änderungen beschlossen, die im Wesentlichen zum 01. Juli 2010 wirksam werden:

### Neuregelung der Umsatzsteuerfreiheit im Postwesen

Bisher waren „klassische“ Postleistungen der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings im Jahr 2009 entschieden, dass dies nur für solche Postleistungen gelten darf, die dem „Gemeinwohl“ dienen. Sie müssen also flächendeckend zu tragbaren Preisen angeboten werden und damit eine Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Dies bedeutet einerseits, dass jetzt auch andere Unternehmen neben der Deutschen Post AG umsatzsteuerfreie Postleistungen anbieten können; andererseits werden jedoch auch nur noch bestimmte Postleistungen von der Umsatzsteuer freigestellt (z. B. Briefsendungen, einschließlich der Beförderung von adressierten Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften, bis zu 2 kg, Paketsendungen bis zu 10 kg, Einschreiben, Wertsendungen). Brief- und Paketsendungen, die die vorstehend genannten Gewichtsgrenzen überschreiten, unterliegen daher der Umsatzsteuer. Gleiches gilt für Express- und Nachnahmesendungen oder Massensendungen ab 1.000 Stück sowie bei Postleistungen aufgrund individuell ausgehandelter Vereinbarungen.

Die Neuregelung gilt für Postleistungen ab dem 01. Juli 2010. Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist aber, dass dann eine zuvor zu beantragende Bescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) vorliegt. In dem Antrag muss sich der Unternehmer verpflichten, flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtheit der Universaldienstleistungen im Postwesen oder einen Teilbereich anzubieten.

### Neue Fristen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen und/oder (ab 2010) innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausgeführt haben, müssen eine Zusammenfassende Meldung (ZM) an das BZSt auf elektronischem Weg übermitteln. Die ZM ist zusätzlich zu den Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abzugeben.

➤ Meldezeitraum für Warenlieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Ab dem 01. Juli 2010 gilt ein monatlicher Meldezeitraum. Die ZM muss dabei bis zum 25. Tag des Folgemonats (z. B. bis zum 25. August) an das BZSt übermittelt werden. Bisher musste die Übermittlung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgt sein. Ist dem Unternehmer vom Finanzamt eine Dauerfristverlängerung im Voranmeldungsverfahren gewährt worden, galt diese bisher auch für die Abgabe der ZM. Diese Regelung wurde nun gestrichen.

Unternehmer, die in geringer Höhe innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte ausführen (nicht mehr als € 100.000,00 im Quartal), können die ZM weiterhin quartalsweise abgeben. Ab 2012 sinkt dieser Grenzbetrag auf € 50.000,00. Wird im Laufe eines Quartals die Betragsgrenze von € 100.000,00 bzw. € 50.000,00 überschritten, gilt: Der Unternehmer ist verpflichtet, eine ZM für den laufenden Kalendermonat und die ggf. bereits abgelaufenen Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Betragsgrenze überschritten wurde.

➤ Meldezeitraum für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen

Für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen gilt weiterhin ein vierteljährlicher Meldezeitraum, wobei die ZM ab dem 01. Juli 2010 auch hier bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres abzugeben ist. Soweit der Unternehmer bei Ausführungen von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen bereits zur monatlichen Übermittlung verpflichtet ist, sind die Angaben zu den innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in der Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen. Aus Gründen der Vereinfachung können die Angaben zu den innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen aber auch in der monatlichen ZM gemacht werden. Möchte der Unternehmer diese Option in Anspruch nehmen, muss er dies dem BZSt anzuzeigen.

➤ Folgen aus der Änderung der Abgabefristen

Die Neuregelung des Meldezeitraums führt ab dem 01. Juli 2010 zu unterschiedlichen Abgabefristen bei der Umsatzsteuer. So ist z. B. die Umsatzsteuer-Voranmeldung für Juli bis zum 10. August bzw. bei Fristverlängerung bis zum 10. September einzureichen. Die ZM für Juli muss demgegenüber bis zum 25. August übermittelt werden. Dies kann zu Problemen führen, denn die ZM ist Ausfluss der Buchhaltungsdaten und kann folglich erst nach endgültiger Bearbeitung der Daten erstellt werden. Hierfür war bei Inanspruchnahme der Dauerfristverlängerung bisher ein Zeitrahmen von rund 40 Tagen vorgesehen, da bis zum 10. des übernächsten Monats die Umsatzsteuer-Voranmeldung dem Finanzamt eingereicht werden musste. Diese Frist wird nun um ca. 15 Tage verkürzt, da es praktisch unmöglich ist, die ZM und die Umsatzsteuer-Voranmeldung getrennt zu bearbeiten.

### **Umsatzsteuererklärungen**

Seit dem 01. Januar 2010 müssen Unternehmer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr zusätzlich die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen gesondert anmelden, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden. Bislang waren hier die Angaben zu den sonstigen Leistungen im Voranmeldungszeitraum der Rechnungsstellung, spätestens in dem auf den Monat der Leistungsausführung folgenden Monat zu machen. Nunmehr gilt ab dem 01. Juli 2010, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen in dem Voranmeldungszeitraum anzumelden sind, in dem die sonstige Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist.

## Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Ab dem 01. Januar 2010 können alle Unternehmer beim BZSt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen. Eine Einschränkung besteht nur noch für juristische Personen, die keine Unternehmer sind oder welche die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben: Sie erhalten die Identifikationsnummer nur, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

## Entstehung der Umsatzsteuer bei Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Der Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer ändert sich in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet („Reverse Charge“). Erbringt ein Unternehmer, der seinen Sitz in einem anderen EU-Staat hat, eine Dienstleistung („sonstige Leistung“) an einen deutschen Unternehmer, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist, schuldet der deutsche Unternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer entsteht nun ab dem 01. Januar 2010 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die sonstige Leistung ausgeführt worden ist.

Keine Änderung ergibt sich bei den folgenden Umsätzen:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände,
- Grundstücksumsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,
- Werklieferungen/sonstige Leistungen im Baubereich,
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers.

In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des Monats, der auf die Ausführung der Leistung erfolgt.

Eine Neuerung ergibt sich im Reverse Charge-Verfahren für Dauerleistungen, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden. Bisher wurden diese erst besteuert, wenn die Leistung insgesamt erbracht wurde. Nunmehr erfolgt ab dem 01. Januar 2010 die Besteuerung spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Wird die Dauerleistung aber nach festen Zeiträumen abgerechnet (z. B. vierteljährlich), erfolgt die Besteuerung mit Ablauf dieses Zeitraums.

**Tipp:** Die Änderungen sind im Einzelnen z. T. sehr komplex und konnten hier nur in aller Kürze dargestellt werden. Wir unterstützen Sie gerne mit unserer Beratungsleistung in Ihrem Einzelfall.

## Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010

Das Bundeskabinett hat am 19. Mai 2010 den Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet insbesondere Anpassungen bei der Umsatz- und Abgeltungsteuer sowie neue Kontrollen bei der Geldanlage. Nachfolgend möchten wir Sie auf einige der geplanten Gesetzesänderungen aufmerksam machen.

### Besteuerung von Kapitalerträgen

- Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer

Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist gem. § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG grds. mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten. Die Neuformulierung dieser Vorschrift soll nunmehr klarstellen, dass dies nur gilt, soweit die Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterliegen

haben. Ist der Gewinn tatsächlich höher als die von der Bank berücksichtigte Bemessungsgrundlage, soll für den darüber hinausgehenden Betrag bereits ab dem Jahr 2009 eine Veranlagungspflicht bestehen.

➤ **Freistellungsauftrag**

Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von € 801,00 (€ 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) sind vom Steuerabzug freigestellt, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Künftig sollen Freistellungsaufträge nur noch dann wirksam sein, wenn der Sparer darin seine Identifikationsnummer angibt. Freistellungsaufträge, die vor dem 01. Januar 2011 gestellt wurden, bleiben zunächst auch ohne Identifikationsnummer gültig und werden erst ab dem 01. Januar 2016 unwirksam, wenn bis dahin keine Identifikationsnummer nachgereicht wird.

➤ **Steuerpflicht von Stückzinsen für Altbestände**

Gesetzlich klargestellt wird, dass die Steuerpflicht von Stückzinsen auch für Altbestände (= vereinnahmte Stückzinsen bei Wertpapieren, die vor 2009 angeschafft worden sind) gilt, die ab 2009 veräußert werden.

### **Private Veräußerungsgeschäfte**

Durch eine Ergänzung in § 23 EStG soll gesetzlich klargestellt werden, dass private Veräußerungsgeschäfte mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht steuerbar sind. Diese Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf das BFH-Urteil vom 22. April 2008, in dem dieser entgegen der langjährigen Praxis der Finanzverwaltung entschieden hatte, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar sei. Diese Rechtsprechung wird als nicht sachgerecht angesehen, weil bei der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Gebrauchtfahrzeuge) aufgrund des Wertverlusts regelmäßig Verluste erzielt werden.

### **Elektrische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Nach dem aktuellen Realisierungsstand können die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht – wie ursprünglich vorgesehen – im Kalenderjahr 2011 angewendet werden, da sich die Fertigstellung des Verfahrens um ein Jahr verzögert. Aus diesem Grund wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nunmehr für den Lohnsteuerabzug ab 2012 vorgesehen.

Um eine eindeutige und zweifelsfreie Zuordnung der an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten zu gewährleisten, sollen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale künftig neben der Identifikationsnummer zusätzlich jeweils den Tag der Geburt des Steuerpflichtigen nennen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer zur Authentifizierung seine Steuernummer anzugeben, unter welcher er die Lohnsteuer-Anmeldung abgibt.

### **Übergangsregeln für das Lohnsteuerabzugsverfahren für das Jahr 2011**

Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 2010 wird bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum) verlängert. Der Arbeitgeber darf deshalb die Lohnsteuerkarte nicht nach Ablauf des Kalenderjahres 2010 vernichten, sondern erst nach Ende des Übergangszeitraums.

Für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte 2010 haben, sieht der Gesetzesentwurf ein Ersatzverfahren vor. In diesen Fällen hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine (amtliche) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt. Dabei ist es unerheblich, ob eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 nicht ausgestellt wurde oder ob die ursprünglich vorhandene Karte nachträglich nicht mehr vorliegt, z. B. weil sie abhanden gekommen ist. Das Ersatzverfahren ist auch anzuwenden, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 irrtümlich an das Finanzamt übersandt oder vernichtet hat.

### **Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

- Steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll ab dem Jahr 2011 auf Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstige Abfallstoffen erweitert werden. Bei Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstige Abfallstoffen schuldet damit nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen. Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann.

- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird außerdem erweitert auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung. Bei derartigen Leistungen an einen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt, schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen. Ziel der Regelung ist auch hier, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Auch diese Regelung soll zum 01. Januar 2011 in Kraft treten.

### **Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes**

- Optionsverschonung bei der Übertragung von Betriebsvermögen

Nach geltendem Recht setzt die Inanspruchnahme der 100 %igen Verschonung des Betriebsvermögens (sog. Optionsverschonung) bei mehrstöckigen Unternehmensgruppen voraus, dass das Verwaltungsvermögen der Obergesellschaft nicht mehr als 10 % beträgt. Die Tochtergesellschaften mussten dagegen lediglich eine Verwaltungsquote von 50 % einhalten. Der Regierungsentwurf sieht nunmehr vor, dass für die Inanspruchnahme der Optionsverschonung auch auf Ebene der Tochtergesellschaften eine Verwaltungsvermögensquote von 10 % einzuhalten ist.

**Tipp:** Die Beratungen von Bundestag und Bundesrat werden nach der parlamentarischen Sommerpause im Herbst beginnen. Die 2. und 3. Lesung des Bundestages ist für den 29. Oktober 2010, die Zustimmung des Bundesrates für den 26. November 2010 vorgesehen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens soll bis zum Jahresende 2010 erfolgen. Selbstverständlich werden wir Sie vor Jahresende darüber informieren, welche Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel in Kraft treten werden.

## Arbeitgeber / Arbeitnehmer

### **ELENA - Gesetzliche Neuerungen ab Juli 2010**

Seit dem 01. Januar 2010 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, monatlich die Einkommens- und Beschäftigungsdaten der beschäftigten Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle der Sozialversicherungsträger (ZSS) zu senden.

Zu den meldepflichtigen Daten gehören insbesondere

- die Versicherungsnummer sowie Name, Geburtsdatum und Anschrift,
- das Einkommen sowie der Zeitraum, in dem es erzielt wurde, gegebenenfalls die Beitragsgruppe oder die Art des Einkommens,
- der Name und die Anschrift des Arbeitgebers sowie dessen Betriebsnummer.

Ab dem 01. Juli 2010 sieht das ELENA-Verfahren eine zusätzliche Meldeverpflichtung des Arbeitgebers bei Kündigungen, Aufhebungsverträgen oder Ende einer Beschäftigung durch Fristablauf vor (Datenbaustein „DBKE Kündigung/ Entlassung“).

Geplant ist darüber hinaus, künftig auf alle Freitextfelder im Datenbaustein DBKE zu verzichten. Die dazu notwendigen Abstimmungen mit DGB und BDA sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales strebt eine Genehmigung noch vor dem Juli 2010 an.

## Recht aktuell

### **Aus dem Kreditrecht: Besserer Schutz vor Lockvogelangeboten**

Zum 11. Juni 2010 sind neue Regelungen in Kraft getreten, mit denen Kreditnehmer besser als bisher vor unseriösen Lockvogelangeboten geschützt werden sollen. Sie erhalten mehr Informationen und können so Kreditangebote besser miteinander vergleichen. Außerdem werden die Widerrufs- und Rückgaberechte bei Verbraucherverträgen vereinheitlicht.

Im Einzelnen ändert sich durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht Folgendes:

#### **1. Verbraucherdarlehen**

- Verbraucher werden künftig bereits vor Abschluss eines Darlehensvertrages über die wesentlichen Bestandteile des Kredits informiert. Das ermöglicht dem Verbraucher, verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Sobald sich die Wahl eines bestimmten Kredits abzeichnet, müssen dem Verbraucher zusätzlich die Hauptmerkmale des Vertrags erläutert werden.
- Die Werbung für Darlehensverträge wird stärker reglementiert. Wer für den Abschluss von Darlehensverträgen wirbt, darf nicht nur eine einzige Zahl herausstellen (etwa einen besonders niedrigen Zinssatz). Vielmehr muss er auch die weiteren Kosten des Vertrags angeben und diese Angaben mit einem realistischen Beispiel erläutern.
- Künftig gelten für unterschiedliche Kreditverträge jeweils einheitliche Muster zur Unterrichtung der Verbraucher. Anhand dieser Muster werden sämtliche Kosten des Darlehens erkennbar. Die Muster gelten europaweit, sodass Kunden auch Angebote aus dem europäischen Ausland einholen und vergleichen können.

- Die Kündigung von Darlehensverträgen wird neu geregelt. Kündigungen durch den Darlehensgeber sind bei unbefristeten Verträgen nur noch zulässig, wenn eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vereinbart ist. Verbraucher können dagegen einen unbefristeten Vertrag jederzeit kündigen. Dabei darf die Kündigungsfrist für den Verbraucher einen Monat nicht überschreiten. Bei befristeten Verträgen, die nicht durch ein Grundpfandrecht wie eine Grundschuld oder Hypothek gesichert sind, dürfen Verbraucher das Darlehen künftig jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Verlangt der Darlehensgeber in einem solchen Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung, ist diese auf höchstens ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages beschränkt.

Von den Neuregelungen werden nicht nur reine Darlehensverträge, sondern auch andere Finanzierungsgeschäfte erfasst. Damit werden Verbraucher bei Teilzahlungsgeschäften und bei Finanzierungsleasingverträgen grundsätzlich ebenso geschützt wie bei Verbraucherdarlehensverträgen.

## 2. Zahlungsdienste

Im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gelten für Anbieter und Nutzer von Zahlungsdienstleistungen künftig europaweit weitestgehend einheitliche Rechte und Pflichten. Erstmals gibt es sowohl für rein inländische als auch für grenzüberschreitende Zahlungsverfahren (z. B. Überweisung, Zahlungskarte, Lastschrift) einheitliche Regelungen. Dies erleichtert bargeldlose Zahlungen und erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Ein einheitlicher Euro-Zahlungsraum (single euro payments area - SEPA) wird es den Anbietern von Zahlungsdiensten darüber hinaus erlauben, neue, europaweit funktionierende Verfahren für Zahlungen in Euro zu entwickeln (sog. SEPA-Produkte).

Beispiele: Ein europäisches Lastschriftverfahren wird es ermöglichen, dass Strom- und Telefonkosten für eine Ferienwohnung auf Teneriffa oder die Miete für das Zimmer im Studentenwohnheim bei einem Auslandsaufenthalt monatlich von einem deutschen Konto bequem abgebucht werden können. Auch bei Bestellungen aus dem europäischen Ausland muss eine Bezahlung nicht mehr notwendigerweise per Kreditkarte erfolgen, sondern kann per Lastschrift oder Überweisung durchgeführt werden.

Deshalb ist - was die Frage der Bezahlung angeht - der Standort eines Anbieters künftig kein Hindernis mehr dafür, sich als Kunde für das günstigste Angebot zu entscheiden. Zugleich fördern gleiche Rahmenbedingungen auch den grenzüberschreitenden Wettbewerb unter den Zahlungsdienstleistern. Durch einheitliche Vorgaben über die Information der Kunden wird es leichter, auch das Angebot ausländischer Zahlungsdienstleister zu bewerten.

Schließlich führen die neuen Regelungen zu einer Vereinheitlichung und Verkürzung der Ausführungs- und Wertstellungsfristen: Künftig wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU unterschieden. Bisher sind grenzüberschreitende Überweisungen in der EU binnen fünf Werktagen zu erbringen. Ab 01. Januar 2012 müssen alle Zahlungsaufträge in Euro innerhalb eines Geschäftstages ausgeführt werden. Bis dahin kann eine 3-tägige Ausführungsfrist vereinbart werden. Damit können Zahlungsdienstnutzer zielgenauer ihre Zahlungspflichten gegenüber ihren Gläubigern erfüllen und so lange wie möglich mit ihrem Geld arbeiten

## 3. Widerrufs- und Rückgaberecht

Die bereits bestehenden Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht werden neu geordnet. Unternehmer, die für ihre Belehrungen über das Widerrufs- und Rückgaberecht die neuen Muster verwenden, müssen künftig keine wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen oder unbefristete Widerrufs- bzw. Rückgaberechte mehr fürchten. Zudem gelten bei

Fernabsatzgeschäften über eine Internetauktionsplattform und solchen in einem herkömmlichen Internetshop weitgehend gleiche Widerrufsfristen und Widerrufsfolgen.

**Fazit:** Das Schutzniveau für die Verbraucher bei Verbraucherkreditverträgen wird deutlich verbessert. Das gilt sowohl für den Abschluss als auch für die Durchführung von Darlehen. Verbraucher werden besser über den Vertragsinhalt informiert und unseriösen Lockvogelangeboten wird ein Riegel vorgeschoben. Außerdem werden die Widerrufs- und Rückgaberechte bei Verbraucherverträgen vereinfacht und mehr Rechtssicherheit bei der Verwendung der entsprechenden Musterbelehrungen geschaffen. Darüber hinaus gelten jetzt für den europäischen Markt einheitliche Rechte und Pflichten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Davon profitieren die Kunden und die Zahlungsdienstleister gleichermaßen.

## **Aktuelles in Kürze...**

### **... aus dem Steuerrecht**

#### **Einkommensteuer; Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Altersrenten**

Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Altersrenten durch das Alterseinkünftegesetz ist gem. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.01.2010 verfassungsmäßig, sofern das Verbot der Doppelbesteuerung eingehalten wird. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG verletzt weder das Recht des Steuerpflichtigen auf Gleichbehandlung noch sein Vertrauen auf Beibehaltung der Ertragsanteilsbesteuerung seiner Renteneinkünfte.

Der BFH bleibt dabei, dass das Konzept der nachgelagerten Besteuerung verfassungsgemäß ist und nicht gegen den Grundsatz der Folgerichtigkeit bzw. den Gleichheitssatz verstößt. Die Neuregelung durch das Alterseinkünftegesetz umfasst den gesamten Komplex der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen mit der Folge, dass auch eigene Beitragszahlungen zur Rentenversicherung der Besteuerung unterworfen werden. Diese unterschiedslose Besteuerung der Einkünfte von Arbeitnehmern und Selbständigen ist nach Auffassung des BFH gerechtfertigt, da in beiden Fällen ein Vermögensaufbau aus nicht besteuerten Mitteln erfolgt.

### **... aus dem Mietrecht**

#### **Mieter darf selbst renovieren**

Der Mieter einer Wohnung, der die Renovierungspflicht übernommen hat, muss die Möglichkeit haben diese selbst auszuführen. Eine Klausel, wonach der Mieter die Schönheitsreparaturen „ausführen lassen muss“, ist unwirksam (BGH, Urteil vom 09.06.2010, VIII ZR 294/09).

Die beklagten Mieter hatten eine Wohnung angemietet. Nach Beendigung des Mietverhältnisses, gaben sie diese unrenoviert zurück. Der Mietvertrag enthielt zu den Schönheitsreparaturen Folgendes: „Der Mieter ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen, wie z. B. das Kalken, Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen und die Behandlung der Fußböden, der Fenster und der Türen, in der Wohnung ausführen zu lassen, (...)“. Da die Mieter keine Schönheitsreparaturen ausgeführt haben, verlangte die Vermieterin Schadensersatz.

Der BGH gab den Mietern Recht: Sie waren nicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet. Die Klausel zu den Schönheitsreparaturen kann nach dem Wortlaut ("ausführen

zu lassen") auch so verstanden werden, dass der Mieter die Arbeiten nur durch einen Fachhandwerker ausführen lassen muss und es ihm nicht gestattet ist, diese selbst auszuführen.

In der hier maßgeblichen – "kundenfeindlichsten" – Auslegung hält die Klausel einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB nicht stand. Grundsätzlich kann der Vermieter die Renovierungspflicht durch Formularvertrag auf den Mieter übertragen. Dies jedoch in der Regel so, dass er die ihm übertragenen Renovierungsarbeiten auch selbst erledigen kann. Wird ihm diese Möglichkeit genommen, benachteiligt die Renovierungspflicht den Mieter unangemessen. Denn Schönheitsreparaturen sind lediglich fachgerecht in mittlerer Art und Güte auszuführen. Hierzu muss aber nicht unbedingt eine Fachfirma tätig werden.

## ... aus dem Arbeitsrecht

### **„Fall Emmely“ - Fristlose Kündigung - unrechtmäßiges Einlösen aufgefundener Leergutbons**

Das Bundesarbeitsgericht hat - anders als die Vorinstanzen - der Klage der Kassiererin eines Einzelhandelsgeschäfts stattgegeben, die ihr nicht gehörende Pfandbons im Wert von insgesamt € 1,30 zum eigenen Vorteil eingelöst hat. Die Kündigung war also unwirksam.

Vermögensdelikte zum Nachteil des Arbeitgebers können zwar auch bei einem geringen wirtschaftlichen Schaden eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Maßgeblich sind aber immer die konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen einer umfangreichen Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Diese Interessenabwägung fällt im Fall "Emmely" zugunsten der Klägerin aus. Das BAG begründete die zugunsten der Klägerin ausgefallene Abwägung wie folgt:

„Der Vertragsverstoß ist zwar schwerwiegend. Er berührte den Kernbereich der Arbeitsaufgaben einer Kassiererin und hat damit trotz des geringen Werts der Pfandbons das Vertrauensverhältnis der Parteien objektiv erheblich belastet. Als Einzelhandelsunternehmen ist die Beklagte besonders anfällig dafür, in der Summe hohe Einbußen durch eine Vielzahl für sich genommen geringfügiger Schädigungen zu erleiden. Letztlich überwiegen angesichts der mit einer Kündigung verbundenen schwerwiegenden Einbußen die zu Gunsten der Klägerin in die Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte. Dazu gehört insbesondere die über drei Jahrzehnte ohne rechtlich relevante Störungen verlaufene Beschäftigung, durch die sich die Klägerin ein hohes Maß an Vertrauen erwarb. Dieses Vertrauen konnte durch den in vieler Hinsicht atypischen und einmaligen Kündigungssachverhalt nicht vollständig zerstört werden. Im Rahmen der Abwägung war auch auf die vergleichsweise geringfügige wirtschaftliche Schädigung der Beklagten Bedacht zu nehmen, so dass eine Abmahnung als milderer Mittel gegenüber einer Kündigung angemessen und ausreichend gewesen wäre, um einen künftig wieder störungsfreien Verlauf des Arbeitsverhältnisses zu bewirken.“

---

#### Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Robert Bullwinkel, Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen  
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)